

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

Vom 3. November 2025 (Stand 1. August 2026)

1 Organisation

Art. 3 Organe

¹ Die Organe der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen sind:

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Geschäftsleitung
- c) die externe Revisionsstelle

Art. 5 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen.

² Die Verwaltungskommission besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) vier weiteren Kommissionsmitgliedern

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Art. 6 Wahl der Verwaltungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre.

² In der Verwaltungskommission dürfen die Vertreter der Kantonsregierung, des Kantonsrates oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit und nicht die Präsidentin oder den Präsidenten stellen.

³ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahres aus der Verwaltungskommission aus.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen gemäss Art. 66a AHVG¹⁾ über einen guten Ruf, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und legen ihre Interessenbindungen offen.

⁵ Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung der Vorgaben über die einwandfreie Geschäftsführung gemäss Art. 132^{septies} AHVV²⁾. Er dokumentiert die vorgenommenen Prüfungen.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 7 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- c) Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- d) Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen und die Geschäftsleitung, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen
- e) Wahl der externen Revisionsstelle nach Art. 3 Abs. 1 lit. c und Kenntnisnahme von deren Berichten
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, soweit nicht der Bund zuständig ist
- g) Genehmigung des Leitbildes und der Strategie
- h) Erlass eines Organisationsreglementes, eines Personalreglementes und eines Anlagereglementes
- i) Genehmigung der Übertragung weiterer Aufgaben an die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen
- j) Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse

¹⁾ SR [831.10](#).

²⁾ SR [831.101](#).

- k) Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- l) Jährliche Genehmigung der Risikoliste, des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagementsystems und des internen Kontrollsystems sowie Anordnung von Massnahmen im Bedarfsfall
- m) Überprüfung des guten Rufes und Gewährleistung der einwandfreien Geschäftstätigkeit alle fünf Jahre sowie jährliche Offenlegung der Interessenbindungen der von ihr gewählten Personen

2 Haftung und Finanzierung

3 Rechtsschutz

4 Übergangsbestimmungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.11.2025	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	Abl. 7.11.2025, S. 10, Abl. 1.5.2026, S. 10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.11.2025	01.08.2026	Erstfassung	Abl. 7.11.2025, S. 10, Abl. 1.5.2026, S. 10